

**1. Änderungssatzung vom 13.11.2019 zur
Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Umlage des Aufwandes
aus der Abwasserabgabe für Kleinleitungen vom 11.11.2014
(Kleininleiterabgabensatzung-KleinAbgS-)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 8 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV Wyhratal am 13.11.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Kleininleiterabgabensatzung vom 11.11.2014 beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

(1) § 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Verwaltungsaufwand, der durch die Erhebung der Abgabe nach § 8 Absatz 2 Satz 1 SächsAbwAG und bei der Erfüllung der Abgabepflicht nach § 8 Absatz 1 SächsAbwAG entsteht, beträgt je abgabepflichtiges Grundstück für das Veranlagungsjahr:

2015	13,83 EUR
2016	15,75 EUR
2017	19,65 EUR
2018	18,72 EUR
2019	20,83 EUR

(2) § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Abgabe wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frohburg, den 13.11.2019

Wolfgang Hiensch
Verbandsvorsitzender

-Siegel-

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO:

Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss gemäß § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem ZV unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.